

Hinweise und Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlage und Leistungsumfang

Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführten Positionen, Produktbeschreibungen und Zusatzleistungen.

Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags. Hierzu zählen insbesondere Maurer-, Putz-, Beiputz-, Maler-, Tapezier-, Fliesen-, Estrich-, Bodenbelags-, Trockenbau-, Schreiner-, Fassaden-, Dachdecker-, Abdichtungs- und Elektroarbeiten.

Individuelle Vereinbarungen und die konkreten Positionsbeschreibungen gehen diesen allgemeinen Hinweisen und Vertragsbedingungen vor.

Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Produktdarstellungen dienen grundsätzlich der Veranschaulichung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Ausführungsgrundlage bezeichnet werden.

2. Maße und Aufmaß

Alle angegebenen Maße sind, sofern nicht anders bezeichnet, Blendrahmenaußenmaße beziehungsweise Bestellmaße einschließlich ausdrücklich aufgeführter Zusatz-, Anschluss- und Verbreiterungsprofile.

Vor der Bestellung maßgefertigter Elemente erfolgt grundsätzlich ein Feinaufmaß durch uns, sofern dieses vereinbart oder im Angebot enthalten ist. Maßänderungen, die sich beim Feinaufmaß ergeben, können zu einer Anpassung der Ausführung und des vereinbarten Preises führen.

Werden Maße, Zeichnungen oder Bestellangaben durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten vorgegeben und erfolgt vereinbarungsgemäß kein Kontrollaufmaß durch uns, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Änderungen nach Freigabe beziehungsweise Bestellung können nur berücksichtigt werden, soweit der Produktionsstand dies zulässt. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

3. Vorhandene Bausubstanz

Bei Renovierungs-, Sanierungs- und Altbauarbeiten können verdeckte Schäden, Mängel oder konstruktive Besonderheiten der vorhandenen Bausubstanz erst während der Demontage beziehungsweise Montage erkennbar werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- lockeres oder nicht tragfähiges Mauerwerk,
- loser oder hohl liegender Putz,
- verdeckte Leitungen und Befestigungen,
- Feuchtigkeits- oder Schimmelschäden,
- schiefe oder unebene Wände, Böden und Decken,
- unzureichende Abdichtungen,
- beschädigte oder fehlende Stürze und Anschlüsse,
- Schadstoffe oder schadstoffverdächtige Materialien,
- nicht fachgerecht ausgeführte Vorarbeiten oder Bestandskonstruktionen.

Solche vorhandenen oder verdeckten Umstände fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich, soweit sie nicht durch unsere Arbeiten verursacht wurden.

Werden hierdurch zusätzliche Arbeiten oder Materialien erforderlich, informieren wir den Auftraggeber. Die Ausführung erfolgt nach vorheriger Abstimmung und wird gesondert berechnet. Bei sicherheitsrelevanten Umständen dürfen die Arbeiten bis zur Klärung unterbrochen werden.

4. Demontage und angrenzende Bauteile

Trotz fachgerechter und sorgfältiger Ausführung können bei Demontage- und Montagearbeiten, insbesondere im Altbaubereich, Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dies betrifft insbesondere Fensterbänke, Putzflächen, Fliesen, Tapeten, Bodenbeläge, Fassadenanschlüsse, Verkleidungen und sonstige Oberflächen.

Für unvermeidbare Beschädigungen, die trotz fachgerechter und sorgfältiger Arbeitsweise aufgrund der Beschaffenheit der vorhandenen Bausubstanz entstehen, haften wir nicht. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigung durch eine schuldhafte Pflichtverletzung unsererseits verursacht wurde.

Erforderliche Putz-, Beiputz-, Maler-, Tapezier-, Fliesen-, Boden-, Trockenbau- oder sonstige Folgearbeiten sind nicht Bestandteil unseres Leistungsumfangs und bauseits auszuführen, sofern sie nicht ausdrücklich angeboten wurden.

5. Anschlussbereiche und baubedingte Spalten

Aufgrund vorhandener, nicht lot-, flucht- oder waagerechter Wände, Böden, Decken und Fassadenflächen können nach dem fachgerechten Einbau sichtbare Anschlussbereiche, Schattenfugen oder unterschiedlich breite Spalten verbleiben.

Die optische Schließung und Überarbeitung dieser Bereiche durch Putz-, Beiputz-, Trockenbau-, Boden-, Fliesen- oder Fassadenarbeiten ist bauseits durch einen entsprechenden Fachbetrieb auszuführen, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich angeboten wurden.

Hiervon unberührt bleiben die von uns geschuldete fachgerechte Befestigung, Montage und Abdichtung der Elemente im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

Baulich bedingte Abweichungen der vorhandenen Öffnungen können nicht dadurch ausgeglichen werden, dass funktionsrelevante Bauteile, Türen oder Tore außerhalb der technisch notwendigen lot-, flucht- oder waagerechten Ausrichtung montiert werden.

6. Montage und Abdichtung

Die Montage erfolgt entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang und nach den für die jeweilige Leistung geltenden anerkannten Regeln der Technik.

Montageschaum, Dichtbänder, Anschlussfolien, Dichtstoffe, Abdeckleisten und sonstige Anschlussmaterialien sind nur enthalten, soweit sie in der jeweiligen Position ausdrücklich beschrieben oder für die vereinbarte Montageleistung technisch erforderlich sind.

Zusätzliche Sonderabdichtungen, Anschlussprofile oder Vorarbeiten, die erst aufgrund der vorhandenen Bausituation erforderlich werden, werden nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet.

7. Bodenanschlüsse bei Türen und bodentiefen Elementen

Der untere äußere wasserdichte Anschluss zum Baukörper und zu angrenzenden Abdichtungsebenen, insbesondere die Abdichtung gegen Erdfeuchtigkeit, Niederschlagswasser, Spritzwasser oder aufstauendes Wasser, ist bauseits durch einen Fachbetrieb für Gebäudeabdichtung auszuführen.

Diese Leistung gehört nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn sie ausdrücklich angeboten wurde.

Erforderliche Vorarbeiten am Bodenaufbau, Estrich, Mauerwerk, Pflaster, Belag oder an der Bauwerksabdichtung sind ebenfalls bauseits auszuführen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Anschlusshöhen, Gefälle, Entwässerungsmöglichkeiten und Abdichtungsebenen vorhanden sind.

8. Fensterbänke, Rollläden und Sonnenschutz

Vorhandene Fensterbänke, Rollladenkästen, Führungsschienen, Panzer, Antriebe oder Steuerungen werden nur weiterverwendet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und technisch möglich ist.

Für Funktionsstörungen oder Schäden an weiterverwendeten Bestandsbauteilen haften wir nur, soweit diese nachweislich durch unsere Arbeiten verursacht wurden.

Bei vorhandenen Rollläden oder Sonnenschutzanlagen können nach Öffnung der Kästen zusätzliche Arbeiten oder Ersatzteile erforderlich werden. Diese sind nur enthalten, wenn sie

ausdrücklich aufgeführt wurden, und werden andernfalls nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet.

9. Elektroarbeiten und elektrische Antriebe

Elektroarbeiten dürfen ausschließlich durch eine zugelassene Elektrofachkraft nach den geltenden VDE-Vorschriften ausgeführt werden.

Die Verlegung von Leitungen sowie der Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen, Motoren, Steuerungen, Sensoren und sonstigen elektrischen Bauteilen sind nicht in unseren Preisen enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich angeboten wurden.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig geeignete und funktionsfähige Stromanschlüsse bereit.

Für Schäden, Funktionsstörungen oder Ausfälle, die nachweislich durch einen unsachgemäßen elektrischen Anschluss, ungeeignete Leitungen, Überspannung oder Arbeiten nicht zugelassener Personen verursacht wurden, bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegen uns.

10. Baustellenzugang und Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Montagestellen zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich, ausreichend geräumt und gefahrlos erreichbar sind.

Möbel, Fahrzeuge, Dekorationen, Vorhänge und sonstige Gegenstände sind durch den Auftraggeber rechtzeitig zu entfernen oder ausreichend zu schützen.

Erforderliche Gerüste, Hebebühnen, Kräne, Halteverbotszonen, Genehmigungen, Parkflächen, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits bereitzustellen, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Angebots sind.

Entsteht durch fehlende Zugänglichkeit, unzureichende Vorbereitungen, Wartezeiten oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände ein Mehraufwand, kann dieser gesondert berechnet werden.

11. Entsorgung

Die Demontage und Entsorgung vorhandener Elemente ist nur enthalten, wenn sie ausdrücklich im Angebot aufgeführt ist.

Die Entsorgung umfasst ausschließlich die vereinbarten demontierten Bauteile. Sonderabfälle, schadstoffbelastete Materialien, asbesthaltige Baustoffe und sonstige gefährliche Stoffe sind nicht umfasst.

Werden schadstoffverdächtige Materialien festgestellt, dürfen die Arbeiten bis zur fachgerechten Untersuchung und Freigabe unterbrochen werden. Untersuchung, Ausbau und Entsorgung sind bauseits zu veranlassen beziehungsweise gesondert zu beauftragen.

12. Maß-, Farb- und Materialabweichungen

Technisch unvermeidbare und branchenübliche Abweichungen bei Maßen, Farben, Maserungen, Strukturen, Glanzgraden und Oberflächen stellen keinen Mangel dar, soweit die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird und die Abweichungen innerhalb der zulässigen Herstellertoleranzen liegen.

Muster, Prospekte, Bildschirmdarstellungen und Ausstellungsstücke können vom gelieferten Produkt geringfügig abweichen.

Bei Nachbestellungen können produktions- oder chargenbedingte Farb- und Oberflächenunterschiede auftreten.

13. Dunkle Oberflächen

Bei dunklen Farbtönen, insbesondere Anthrazit, Schwarz und dunklen Dekoren, können durch Sonneneinstrahlung hohe Oberflächentemperaturen entstehen.

Materialtypische Ausdehnungen, Spannungen oder geringfügige Verformungen innerhalb der zulässigen Hersteller- und Fertigungstoleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

14. Glas

Die Beurteilung der visuellen Qualität von Glas erfolgt nach den einschlägigen technischen Richtlinien und unter den dort vorgesehenen Betrachtungsbedingungen.

Physikalisch und produktionsbedingt unvermeidbare Erscheinungen, beispielsweise Interferenzen, Doppelscheibeneffekte, Anisotropien bei Einscheibensicherheitsglas, geringfügige Reflexionsunterschiede oder materialtypische Eigenfarben, stellen innerhalb der anerkannten technischen Grenzen keinen Mangel dar.

Offensichtliche Glas-, Lack- und Oberflächenbeschädigungen sollen unmittelbar nach der Montage angezeigt und im Abnahmeprotokoll festgehalten werden. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.

15. Kondensatbildung

Kondenswasser kann abhängig von Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit, Lüftungsverhalten, Einbausituation und Witterung auf der Raum- oder Außenseite von Verglasungen und Rahmen auftreten.

Eine bauphysikalisch bedingte Kondensatbildung stellt für sich allein keinen Mangel der eingebauten Elemente dar.

Der Auftraggeber ist für ausreichendes Heizen und Lüften sowie für die Kontrolle der Raumluftfeuchtigkeit verantwortlich.

16. Insektenschutzanlagen

Bei Insektenschutzanlagen können produktions- und konstruktionsbedingt Maßabweichungen von etwa 2 bis 3 mm auftreten. Diese stellen keinen Mangel dar, sofern Funktion und bestimmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

Ein vollständiger Schutz gegen das Eindringen sämtlicher Kleinstinsekten kann konstruktionsbedingt nicht garantiert werden.

17. Silikon- und Dichtstofffugen

Elastische Silikon- und Dichtstofffugen unterliegen Alterung, Witterung, Bewegung und natürlichem Verschleiß und sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

Soweit es sich um Wartungsfugen im Sinne der DIN 52460 handelt, stellt deren verschleißbedingte Veränderung keinen Gewährleistungsmangel dar.

Mängel, die bereits bei der Herstellung der Fuge vorhanden waren, bleiben hiervon unberührt.

18. Liefer- und Montagetermine

Angegebene Liefer- und Montagetermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, extreme Witterung, Streik, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, unvorhersehbare Lieferengpässe, Materialmangel oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände verursacht werden.

Wir informieren den Auftraggeber über erkennbare wesentliche Verzögerungen.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Haftungsregelungen gemäß Abschnitt 23 gelten entsprechend.

19. Änderungen und Zusatzleistungen

Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen oder Zusatzleistungen nach Auftragserteilung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Zusatzarbeiten, die erst während der Ausführung erkennbar werden und zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich sind, werden dem Auftraggeber angezeigt. Sie werden nach Beauftragung zusätzlich berechnet.

Mündliche Zusatzwünsche der vor Ort anwesenden Personen dürfen ausgeführt und berechnet werden, wenn diese Personen erkennbar zur Beauftragung bevollmächtigt sind. Bei Zweifeln ist eine Bestätigung des Auftraggebers erforderlich.

20. Abnahme

Nach Fertigstellung wird der Auftraggeber zur Abnahme der Leistungen aufgefordert. Die Abnahme soll in einem Montage- beziehungsweise Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein vertragsgemäß hergestelltes Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 BGB nicht verweigert werden. Festgestellte Restarbeiten oder Mängel werden im Protokoll dokumentiert.

Die Voraussetzungen einer Abnahme ohne ausdrückliche Erklärung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 640 Abs. 2 BGB. Gegenüber Verbrauchern erfolgt der hierfür erforderliche Hinweis auf die gesetzlichen Folgen gesondert in Textform.

Die Nutzung oder Inbetriebnahme der eingebauten Elemente kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Indiz für eine Abnahme berücksichtigt werden.

21. Mängel und Nacherfüllung

Beanstandungen sind möglichst konkret zu beschreiben und durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ermöglicht uns innerhalb angemessener Zeit die Besichtigung und Prüfung der betroffenen Stellen. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, erhalten wir Gelegenheit zur gesetzlichen Nacherfüllung.

Der Auftraggeber darf Mängel grundsätzlich nicht durch Dritte beseitigen lassen und uns die Kosten berechnen, ohne uns zuvor eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung und Nacherfüllung gegeben zu haben. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei dringenden Maßnahmen oder endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung, bleiben unberührt.

Arbeiten außerhalb unseres vereinbarten Leistungsumfangs sowie Schäden durch unsachgemäße Nutzung, fehlende Wartung, Fremdeingriffe, vorhandene Baumängel oder nachträgliche Veränderungen begründen keine Mängelhaftung unsererseits.

22. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern der Auftraggeber Verbraucher ist und nichts anderes ausgewiesen wurde.

Bei Verbraucherbauverträgen bleiben die gesetzlichen Begrenzungen für Abschlagszahlungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen unberührt.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

Bei berechtigten Mängeln kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurückbehalten. Der unstreitige Teil der Vergütung bleibt zur Zahlung fällig.

23. Haftung

Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

24. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte, noch nicht fest mit dem Gebäude verbundene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung unser Eigentum.

Für bereits eingebaute und zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes gewordene Elemente gilt der Eigentumsvorbehalt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

25. Wartung und Bedienung

Der Auftraggeber erhält, soweit erforderlich, eine Einweisung in die Bedienung der eingebauten Elemente.

Bewegliche Beschlagteile, Schließstellen, Scharniere, Laufrollen, Führungsschienen und sonstige wartungsbedürftige Bauteile sind mindestens einmal jährlich entsprechend den Herstellerangaben zu kontrollieren, zu reinigen und mit geeigneten säure- und harzfreien Mitteln zu warten.

Fenster, Türen, Tore und Oberflächen dürfen nur mit geeigneten milden Reinigungsmitteln gereinigt werden. Scheuernde, ätzende oder aggressive Mittel dürfen nicht verwendet werden.

Die Wartung elektrischer Antriebe, Tore und sicherheitsrelevanter Bauteile ist entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen. Schäden infolge unterlassener Wartung, falscher Bedienung oder ungeeigneter Reinigungs- und Pflegemittel stellen keinen Gewährleistungsmangel dar.

26. Gebäudeenergiegesetz

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, weisen wir den Auftraggeber auf die Beratungspflicht nach § 48 Gebäudeenergiegesetz hin.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der für sein Gebäude geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben verantwortlich, soweit deren Prüfung oder Umsetzung nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Auftrags ist.

27. Verbraucherinformationen und Widerrufsrecht

Bei Verträgen mit Verbrauchern, die außerhalb unserer Geschäftsräume oder ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, wird eine gegebenenfalls erforderliche Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular gesondert zur Verfügung gestellt.

Mit der Ausführung vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist wird nur begonnen, wenn die hierfür erforderlichen gesetzlichen Erklärungen des Verbrauchers vorliegen.

28. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben der Vertrag und die übrigen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wirksam.

Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.
